

Kapitel 37

Erzeugnisse zu photographischen oder kinematografischen Zwecken

Allgemeines

Zu diesem Kapitel gehören Platten, Rollfilme, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffe, die für ein- oder mehrfarbige photographische oder kinematografische Reproduktionen bestimmt sind und die mit einer oder mehreren Schichten einer auf Licht oder verschiedene andere Strahlen empfindliche Emulsion beschichtet sind, die über genügend Energie verfügt, um photonen- oder photoempfindliche Oberflächen zum Reagieren zu bringen. Es sind diese Strahlen, deren Wellenlänge im elektromagnetischen Spektrum ungefähr 1'300 Nanometer nicht übersteigt (z.B. Gamma-, Röntgen- und Ultraviolettstrahlen und Strahlen mit einer Wellenlänge im Bereich der Infrarotstrahlen), wie auch solche, die auf Teilchen- oder Kernstrahlungen reagieren. Es gibt jedoch auch bestimmte Platten, die nicht mit einer Emulsion beschichtet sind, sondern ganz oder im Wesentlichen aus einem lichtempfindlichen Kunststoff bestehen, der auf eine Unterlage fixiert sein kann. Infrarotempfindliche Platten werden oft als wärmeempfindliche/thermische Platten oder hitzeempfindliche Platten bezeichnet.

Die gebräuchlichsten Emulsionen werden auf der Grundlage von Silberhalogenverbindungen (Bromsilber, Bromjodsilber usw.) oder aus Edelmetallsalzen hergestellt. Gewisse Emulsionen, die für besondere Zwecke verwendet werden (z.B. für die Reproduktion von Plänen oder technischen Zeichnungen, für die photomechanische Reproduktion usw.), enthalten Kaliumferricyanid oder andere Eisenverbindungen, Ammonium- oder Kaliumdichromat, oder Diazoniumsalze für Diazoemulsionen usw.

- A) Platten und Filme gehören zu diesem Kapitel, wenn sie:
- 1) lichtempfindlich, aber nicht belichtet sind.
 - 2) belichtet, d.h. der Einwirkung des Lichtes oder anderen Strahlen ausgesetzt worden sind, auch wenn sie entwickelt, d.h. chemisch behandelt worden sind, um die photographische Aufnahme sichtbar zu machen.

Platten und Filme können negativ (Licht und Schatten umgekehrt), positiv (einschliesslich der sog. Lavendel- oder Malvenpositive, die zur Herstellung anderer Positive dienen) oder umkehrbar sein (d.h. deren besondere Beschichtung ermöglicht die unmittelbare Herstellung positiver Aufnahmen).

- B) Photographische Papiere, Pappen und Spinnstoffe (Negative oder Positive) gehören nur hierher, wenn sie lichtempfindlich oder belichtet sind. Entwickelte Papiere, Pappen und Spinnstoffe gehören zum Kapitel 49 oder in den Abschnitt XI.

Das Kapitel 37 umfasst ausserdem in der Nr. 3707 chemische Erzeugnisse für photographische Zwecke und Produkte zur Erzeugung von Blitzlicht.

Zu diesem Kapitel gehören weder Abfälle noch Ausschuss. Abfälle und Ausschuss von photographischen oder kinematografischen Filmen, die Edelmetall oder edelmetallhaltige Verbindungen enthalten, in der Art wie sie hauptsächlich zur Gewinnung des Edelmetalls verwendet werden, gehören zu Nr. 7112. Andere Abfälle und Ausschussware werden nach ihrem wesentlichen Bestandteil eingereiht (z.B. als Kunststoff nach Nr. 3915, als Papier nach Nr. 4707).

3701. Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme, nicht belichtet, aus anderen Stoffen als Papier, Pappe oder Spinnstoffen; lichtempfindliche photographische Sofortbild- Planfilme, nicht belichtet, auch in Kassetten

Diese Nummer umfasst:

- A) Photographische Platten und Planfilme aus anderen Stoffen als Papier, Pappe oder Spinnstoffen.

Diese Platten und Planfilme (nicht aufgerollte) sind nicht belichtet und in der Regel mit einer lichtempfindlichen, photographischen Emulsion überzogen. Sie können aus Stoffen aller Art bestehen, ausgenommen aus Papier (z.B. Platten die zur Herstellung von Negativen verwendet werden), Pappe oder Spinnstoffen (Nr. 3703). Platten oder Blätter, die als Träger der Emulsion dienen, sind in der Regel aus Glas, Celluloseacetat, Poly(ethylenterephthalat) oder anderen Kunststoffen; sie können sogar aus Metallen oder Stein bestehen, wenn sie z.B. für photomechanische Druckverfahren bestimmt sind. Gewisse Platten, die für Druckverfahren verwendet werden, sind nicht mit einer Emulsion beschichtet, bestehen aber ganz oder im Wesentlichen aus einem lichtempfindlichen Kunststoff. Bei einigen dieser Platten muss die Empfindlichkeit vor dem Belichten erhöht werden und bei anderen Platten muss der Härtegrad der bestrahlten Abschnitte nach dem Bestrahlen (thermisch) erhöht werden.

Diese Erzeugnisse werden zu ganz verschiedenen Zwecken verwendet, insbesondere:

- 1) Für Arbeiten von Amateur- und Berufsphotographen mit Hilfe von Glasplatten, Porträtfilmen und Filmpacks.
- 2) Für Röntgenaufnahmen, auch für zahnärztliche Zwecke. Platten und Filme dieser Art sind meistens auf beiden Seiten lichtempfindlich.
- 3) Für photomechanische Reproduktionsverfahren (Photolithographie, Heliogravur, Photocollographie, Photochromotypographie usw.).
- 4) Für spezielle Zwecke: Platten und Filme für die Mikrographie, für die Photomikrographie, die Astronomie, die Photographie von kosmischen Strahlen, Luftaufnahmen usw.

- B) Photographische Sofort-Planfilme

Es handelt sich ebenfalls um lichtempfindliche, nicht belichtete Planfilme. Filme für Sofortbild-Aufnahmen bestehen aus einem lichtempfindlichen Blatt aus Stoffen aller Art (Negativ), einem speziell behandelten Papierblatt (Positiv) und einem Entwickler, der es ermöglicht, sofort fertige Aufnahmen zu erhalten. Diese Filme können in Kassetten vorliegen, so dass sie direkt in den Photoapparat eingesetzt werden können, oder, zur einzelnen Verwendung, in gewisser Anzahl in Schachteln verpackt sein.

Nicht belichtete, lichtempfindliche photographische Sofortbild- Rollfilme sind jedoch ausgenommen (Nr. 3702).

Hierher gehören ebenfalls nicht:

- a) *Nicht lichtempfindliche Platten und Planfilme (nach Beschaffenheit).*
- b) *Lichtempfindliche, nicht belichtete Rollfilme (Nr. 3702).*

3702. Lichtempfindliche photographische Filme in Rollen, nicht belichtet, aus anderen Stoffen als Papier, Pappe oder Spinnstoffen; lichtempfindliche photographische Sofortbild- Rollfilme, nicht belichtet

Diese Nummer umfasst:

- A) Photographische Filme in Rollen, aus anderen Stoffen als Papier, Pappe oder Spinnstoffen.

Diese Rollfilme sind lichtempfindlich aber nicht belichtet und dienen zur Aufnahme einer mehr oder weniger grossen Anzahl von Bildern. Der Träger ist biegsam und besteht im Allgemeinen aus Poly(ethylenterephthalat) oder Celluloseacetat.

Nicht hierher gehören lichtempfindliche Papiere, Pappen oder Spinnstoffe, die manchmal als Negative verwendet werden (Nr. 3703).

Diese Filme können auch perforiert sein; sie werden in Dosen oder in einem mit dem Film zusammen spiralförmig aufgewickelten Papierblatt oder in anderen Verpackungen vor dem Licht geschützt.

Hierher gehören:

- 1) Kinematografische Filme zur Aufnahme einer zusammenhängenden Bildreihe, mit einer Breite von 35, 16, 9 1/2 oder 8 mm.
- 2) Photographische Filme zur Aufnahme von Einzelbildern.

Photographische Filme, die noch nicht in Gebrauchsformate zugeschnitten sind, bleiben in dieser Nummer eingereiht.

Diese Erzeugnisse dienen, wie die Platten der Nr. 3701, für Aufnahmen von Berufs- und Amateurphotographen, für Röntgenaufnahmen, für photomechanische Reproduktionsverfahren oder für besondere Zwecke. Filme für Röntgenaufnahmen sind meistens auf beiden Seiten lichtempfindlich.

Lichtempfindliche Streifen und Filme für Tonaufzeichnungen gehören ebenfalls hierher.

B) Photographische Sofortbild-Rollfilme

Photographische Sofortbild-Rollfilme ermöglichen es, innert kürzester Zeit fertige Bilder zu erhalten. Diese Erzeugnisse bestehen aus einem lichtempfindlichen Film aus Stoffen aller Art wie Celluloseacetat, Poly(ethylenterephthalat) oder anderen Kunststoffen, Papier, Pappe oder Spinnstoffen (Negativ), einem speziell behandelten Papierstreifen (Positiv) und einem Entwickler.

Lichtempfindliche, nicht belichtete photographische Sofort-Planfilme sind dagegen ausgenommen (Nr. 3701).

Hierher gehören ebenfalls nicht:

- a) *Lichtempfindliche, nicht belichtete, nicht aufgerollte Planfilme (Platten) (Nr. 3701).*
- b) *Nicht lichtempfindliche Filme aus Kunststoffen (Kapitel 39).*
- c) *Bänder und Filme für Tonaufzeichnungen nach andern als photoelektrischen Verfahren, nicht bespielt (Nr. 8523).*

3703. Lichtempfindliche photographische Papiere, Pappen und Spinnstoffe, nicht belichtet

Diese Nummer umfasst lichtempfindliche, nicht belichtete Filme, deren Schichtträger aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen besteht. Diese Erzeugnisse können auch aufgerollt sein.

Sie werden verwendet:

- 1) Zur Herstellung von Positiven (Papiere für Amateurphotographien, Kunstphotographien, Photokopien, Röntgenaufnahmen, Elektrokardiogramme oder Oszillogramme usw.).
- 2) Zur Herstellung von Negativen; sie können dann wie gewöhnliche photographische Platten oder Filme verwendet werden.
- 3) Zur Herstellung von Lichtpausen (Reproduktion von Plänen oder technischen Zeichnungen).

Hierher gehören nicht:

- a) *Lichtempfindliche, nicht belichtete, photographische Sofort-Planfilme und -Rollfilme (Nrn. 3701 oder 3702).*
- b) *Papiere, Pappen und Spinnstoffe, belichtet, aber nicht entwickelt (Nr. 3704).*
- c) *Für photographische Zwecke hergestellte, jedoch noch nicht lichtempfindlich gemachte Papiere, Pappen und Spinnstoffe, z.B. Gelatine-, Albumin- und Barytpapiere und -pappen, mit Zinkoxid beschichtete Papiere und Pappen usw. (Kapitel 48 oder Abschnitt XI).*
- d) *Belichtete und entwickelte Papiere, Pappen und Spinnstoffe (Kapitel 49 oder Abschnitt XI).*

3704. Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffe, belichtet, aber nicht entwickelt

Diese Nummer umfasst lichtempfindliche Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffe der Nrn. 3701, 3702 oder 3703, die belichtet aber nicht entwickelt sind. Diese Erzeugnisse können negativ oder positiv (auch umkehrbar) sein.

Wenn sie belichtet und entwickelt sind, gehören sie zu den Nrn. 3705 oder 3706, zu Kapitel 49 oder zum Abschnitt XI.

3705. Photographische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematografische Filme

Diese Nummer umfasst belichtete und entwickelte Platten und Filme der Nrn. 3701 oder 3702, sofern es sich nicht um perforierte Filme zu kinematografischen Zwecken handelt, sondern um solche, mit denen nur Einzelbilder ("Stehbilder") zur Reproduktion oder zur Projektion aufgenommen wurden (photographische Platten und Filme). Hierher gehören sowohl Positive als auch Negative. Positive werden wegen ihrer Transparenz auch als Diapositive bezeichnet.

Diese Nummer umfasst auch Mikroreproduktionen auf durchsichtigen Trägern (Mikrofilme).

Ebenfalls hierher gehören Halbkontaktaster auf Film, die eine Vielzahl von Punkten (im Allgemeinen in schachbrettartiger Musterung angeordnet) aufweisen, sowie andere auf photographischem Wege erhaltene Raster zu graphischen Zwecken.

Hierher gehören nicht:

- a) *Entwickelte Filme, die im Hinblick auf die Projektion von beweglichen Bildern belichtet worden sind (kinematografische Filme) (Nr. 3706).*
- b) *Entwickelte Papiere, Pappen und Spinnstoffe, die zu Kapitel 49 oder zum Abschnitt XI gehören.*
- c) *Entwickelte gebrauchsfertige Druckplatten (z.B. Offsetplatten) (Nr. 8442).*

3706. Kinematografische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung oder nur mit Tonaufzeichnung

Diese Nummer umfasst belichtete und entwickelte, positive oder negative kinematografische Filme, d.h. zur Projektion beweglicher Bilder bestimmte Filme jeder Breite, die nur eine Bildreihe aufweisen oder die eine Bildreihe und eine Tonaufzeichnung aufweisen, auch wenn die Tonaufzeichnung nicht auf photoelektrischem Wege hergestellt worden ist (z.B. im Magnettonverfahren).

Diese Nummer umfasst ebenfalls belichtete und entwickelte, negative oder positive kinematografische Filme jeder Breite, die nur Tonaufzeichnungen in einer oder mehreren Spuren aufweisen. Besteht die Tonaufzeichnung nur aus einer Spur, muss diese nach einem photoelektrischen Verfahren hergestellt worden sein. Filme mit mehreren Tonspuren bleiben hier eingereiht, wenn mindestens eine Spur auf photoelektrischem Wege aufgezeichnet wurde, die anderen Spuren können nach einem magnetischen Verfahren hergestellt

sein. Die nach photoelektrischen Verfahren aufgenommenen Tonspuren sind schmale Streifen, die Tonschwingungen wiedergeben.

Ausschliesslich nach anderen als photoelektrischen Verfahren (mechanischen, magnetischen usw.) hergestellte Filme und Bänder sind ausgeschlossen (Nr. 8523).

Schweizerische Erläuterungen

Als wissenschaftliche Filme sowie Kultur- und Unterrichtsfilme im Sinne der Nrn. 3706.1010, 9010 gelten Filme, die ein bestimmtes Thema nach wissenschaftlichen, kulturellen oder pädagogischen Gesichtspunkten behandeln. Filme, die diesen Anforderungen entsprechen, gehören indessen nur dann hierher, wenn sie direkt an wissenschaftliche, kulturelle, kirchliche oder Schulorganisationen eingehen. Derartige Organisationen können öffentlichen oder privaten Charakter haben.

Im weitem umfasst diese Nummer die von offiziellen Reiseagenturen eingeführten touristischen Propagandafilme, die für den Besuch ausländischer Orte, Gegenden, Ausstellungen, Märkte u. dgl. werben. Als offizielle Reiseagenturen gelten nur die von ausländischen Staaten oder von ausländischen staatlichen Organisationen in der Schweiz betriebenen Reiseagenturen (z.B. von ausländischen Staatsbahnen).

Längenberechnung nach dem Durchmesser der Spulen bzw. Rollen

mmØ	m	mmØ	m	mmØ	m	mmØ	m	mmØ	m	mmØ	m	mmØ	m	mmØ	m	mmØ	m
20	2																
21	2	71	25	121	74	171	150	221	249	271	374	321	527	371	700	421	904
22	3	72	26	122	75	172	152	222	251	272	376	322	530	372	704	422	909
23	3	73	26	123	76	173	154	223	253	273	379	323	534	373	708	423	914
24	3	74	27	124	77	174	156	224	255	274	382	324	537	374	712	424	918
25	3	75	28	125	79	175	158	225	258	275	385	325	540	375	716	425	923
26	4	76	29	126	80	176	160	226	260	276	388	326	544	376	720	426	928
27	4	77	30	127	81	177	161	227	263	277	391	327	547	377	724	427	933
28	4	78	30	128	83	178	163	228	265	278	394	328	550	378	728	428	938
29	5	79	31	129	84	179	165	229	268	279	397	329	554	379	732	429	943
30	5	80	32	130	86	180	166	230	270	280	400	330	557	380	736	430	948
31	5	81	32	131	87	181	168	231	272	281	403	331	560	381	739	431	953
32	6	82	33	132	88	182	170	232	274	282	406	332	564	382	743	432	958
33	6	83	34	133	90	183	171	233	277	283	409	333	567	383	747	433	963
34	6	84	35	134	91	184	173	234	280	284	412	334	570	384	751	434	968
35	7	85	36	135	93	185	175	235	282	285	415	335	574	385	755	435	972
36	7	86	37	136	94	186	177	236	284	286	418	336	577	386	759	436	977
37	7	87	38	137	96	187	179	237	286	287	421	337	580	388	763	437	982
38	8	88	39	138	97	188	181	238	288	288	424	338	584	388	767	438	986
39	8	89	40	139	98	189	183	239	291	289	427	339	587	389	771	439	991
40	8	90	41	140	100	190	184	240	294	290	430	340	590	390	775	440	996
41	9	91	42	141	102	191	186	241	297	291	433	341	594	391	778	441	1000
42	9	92	43	142	103	192	188	242	300	292	436	342	597	392	782		
43	9	93	44	143	104	193	190	243	302	293	439	343	600	393	786		
44	10	94	45	144	106	194	192	244	304	294	442	344	603	394	790		
45	10	95	46	145	107	195	194	245	307	295	445	345	607	395	794		
46	11	96	47	146	109	196	196	246	309	296	448	346	611	396	798		
47	11	97	48	147	111	197	198	247	311	297	451	347	614	397	802		
48	12	98	48	148	113	198	200	248	313	298	454	348	618	398	806		
49	12	99	49	149	115	199	202	249	316	299	458	349	622	399	810		
50	13	100	50	150	116	200	204	250	318	300	461	350	626	400	815		
51	13	101	51	151	118	201	206	251	320	301	464	351	629	401	820		
52	14	102	52	152	120	202	209	252	322	302	467	352	632	402	824		
53	14	103	53	153	121	203	211	253	325	303	470	353	636	403	828		
54	15	104	55	154	123	204	213	254	328	304	473	354	639	404	832		
55	15	105	56	155	124	205	215	255	330	305	476	355	643	405	836		
56	16	106	57	156	126	206	217	256	333	306	479	356	647	406	840		
57	16	107	58	157	127	207	220	257	336	307	482	357	651	407	845		
58	17	108	59	158	129	208	222	258	338	308	485	358	654	408	849		
59	17	109	61	159	130	209	224	259	340	309	488	359	658	409	854		
60	18	110	62	160	132	210	226	260	343	310	491	360	661	410	858		
61	18	111	63	161	133	211	228	261	346	311	494	361	665	411	862		
62	19	112	64	162	135	212	230	262	348	312	497	362	668	412	866		
63	19	113	65	163	136	213	233	263	351	313	500	363	671	413	870		
64	20	114	66	164	138	214	235	264	354	314	504	364	674	414	875		
65	20	115	67	165	140	215	237	265	357	315	507	365	678	415	879		
66	21	116	69	166	142	216	239	266	360	316	510	366	682	416	883		
67	22	117	70	167	144	217	241	267	363	317	514	367	685	417	887		
68	22	118	71	168	146	218	243	268	366	318	517	368	689	418	891		
69	23	119	72	169	148	219	245	269	369	319	520	369	692	419	896		
70	24	120	73	170	149	220	247	270	371	320	524	370	696	420	900		

Vorföhrdauer von Tonfilmen

16m/m

Bilder/Sek. : 24

Meter	Std.	Min.	Sek.	Meter	Std.	Min.	Sek.	Meter	Std.	Min.	Sek.
1	0	0	5,5	50	0	4	35	300	0	27	08
5	0	0	27,5	60	0	5	30	400	0	36	24
10	0	0	55	70	0	6	25	500	0	45	30
15	0	1	22	80	0	7	20	600	0	54	36
20	0	1	50	90	0	8	15	700	1	04	00
25	0	2	17	100	0	9	06	800	1	13	00
30	0	2	45	120	0	11	00	900	1	22	00
35	0	3	12	150	0	13	41	1000	1	31	00
40	0	3	40	200	0	18	12	1100	1	39	00
45	0	4	07	240	0	22	00	1200	1	49	00

35m/m

Meter	Std.	Min.	Sek.	Meter	Std.	Min.	Sek.	Meter	Std.	Min.	Sek.
5	0	0	11	800	0	29	10	2500	1	31	20
10	0	0	22	900	0	33	00	2600	1	34	50
20	0	0	44	1000	0	36	30	2700	1	38	30
30	0	1	06	1100	0	40	10	2800	1	42	10
40	0	1	28	1200	0	43	50	2900	1	46	00
50	0	1	50	1300	0	47	30	3000	1	49	30
60	0	2	10	1400	0	51	10	3100	1	53	10
70	0	2	35	1500	0	54	45	3200	1	56	40
80	0	2	55	1600	0	58	25	3300	2	00	20
90	0	3	20	1700	1	02	00	3400	2	04	00
100	0	3	40	1800	1	05	40	3500	2	07	40
200	0	7	20	1900	1	09	20	3600	2	11	20
300	0	11	00	2000	1	13	00	3700	2	15	00
400	0	14	35	2100	1	16	40	3800	2	18	40
500	0	18	15	2200	1	20	20	3900	2	22	20
600	0	22	00	2300	1	24	00	4000	2	26	00
700	0	25	35	2400	1	27	40				

3707. Chemische Zubereitungen für photographische Zwecke, ausgenommen Lacke, Klebstoffe und ähnliche Zubereitungen; unvermischte Erzeugnisse, entweder für photographische Zwecke dosiert oder gebrauchsfertig in Aufmachungen für den Einzelverkauf

Diese Nummer umfasst, soweit die in den nachstehenden Absätzen A) und B) erwähnten Bedingungen erfüllt sind, Erzeugnisse von der Art, wie sie für die unmittelbare Herstellung von photographischen Bildern verwendet werden, insbesondere:

- 1) Emulsionen zur Erzeugung lichtempfindlicher Oberflächen.
- 2) Entwickler, die dazu dienen, latente (unsichtbare) Bilder sichtbar zu machen (mit Hydrochinon, Brenzcatechin, Pyrogallol, Phenidon, p-Methylaminophenolsulfat und deren Derivate). Hierher gehören ebenfalls Entwickler für das elektrostatische Kopierverfahren.
- 3) Fixiersalze, die zum Haltbarmachen der entwickelten Bilder verwendet werden, (wie Natriumhyposulfit oder Natriumthiosulfat, Natriummetabisulfit, Ammoniumthiosulfat, Ammonium-, Natrium- oder Kaliumthiocyanat).
- 4) Verstärker und Abschwächer, welche zur Aufgabe haben, die Stärke des Bildes zu erhöhen oder abzuschwächen (wie Kaliumdichromat und Ammoniumpersulfat).
Quecksilberchlorid, für fotografische Zwecke dosiert oder gebrauchsfertig in Aufmachungen für den Einzelverkauf, gehört jedoch zu Nr. 2852.
- 5) Toner zur Änderung des Farbtons von Abzügen (wie z.B. Natriumsulfid).
- 6) Fleckenentferner, um Flecken zu entfernen, die beim Entwickeln entstanden sind (wie z.B. Kalialaun).

Diese Nummer umfasst auch, sofern die Bedingungen der nachstehenden Absätze A) und B) erfüllt sind, Produkte zur Erzeugung von Blitzlicht. Es handelt sich in der Regel um Pulver, Tabletten oder Blätter aus Magnesium und Aluminium, denen auch Stoffe zugesetzt werden, um ihre Verbrennung zu fördern.

Die vorstehend erwähnten Erzeugnisse sind nur unter folgenden Voraussetzungen hier einzureihen:

- A) Unvermischte Erzeugnisse gehören zu dieser Nummer wenn sie:
1. entweder dosiert sind, d.h. gleichmässig in abgestimmten Verbrauchsmengen aufgeteilt sind; so liegen sie in der Regel als Pastillen, Tabletten oder in Umschlägen vor, die die notwendige Menge Pulver oder Kristalle, z.B. für ein Entwicklerbad, enthalten.
 2. oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf vorliegen, die erkennen lassen, dass die betreffenden Stoffe zu photographischen Zwecken bestimmt sind. Die Verwendungshinweise können auf dem Behälter oder der Verpackung angebracht oder in beige packten Prospekten oder auf irgendeine andere Weise ersichtlich sein.

Unvermischte Erzeugnisse, die nicht den erwähnten Bedingungen entsprechen, gehören nicht hierher. Sie sind nach der ihrer Beschaffenheit entsprechenden Nummer einzureihen (chemische Erzeugnisse Kapitel 28 oder 29, Metallpulver Abschnitt XV usw.)

- B) Zubereitungen, d.h. für photographische Zwecke abgestimmte Mischungen von zwei oder mehreren Stoffen, ohne Rücksicht darauf, ob sie dosiert sind oder nicht und ob sie für den Einzelverkauf aufgemacht sind oder nicht.

Hierher gehören insbesondere nicht:

- a) *Hilfsmittel, die nicht für die unmittelbare Herstellung von photographischen Bildern dienen: z.B. Klebstoffe, Lacke, Stifte und Farben zum Retouchieren usw.*
- b) *Blitzlichtlampen und -röhren für photographische Zwecke (Nr. 9006).*
- c) *Erzeugnisse im Sinne der Vorschriften zu den Nrn. 2843 bis 2846 und 2852 (Salze und Edelmetallverbindungen usw.) ohne Rücksicht auf ihre Aufmachung und Verwendung.*

3707.90 Zur Nummer 3707.90 gehören lichtempfindliche Kunstharzlösungen (Fotolacke), die bei der photolithographischen Herstellung von halbleitenden Materialien verwendet werden. Sie bestehen aus einem Polymer, einer lichtempfindlichen Verbindung, einem nicht wässrigen Lösungsmittel und mehreren anderen chemischen Stoffen. Ein Fotolack wird auf einen metalloxidbeschichteten Siliciumwafer aufgebracht, um diesen in ein halbleitendes Material umzuwandeln.